

§ 15

Auskunftspflicht der Verwaltung

Sämtliche Verwaltungsdienststellen sind verpflichtet, der AWA die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Auskünfte zu erteilen.

§ 16

Durchführungsbestimmungen

Soweit sich Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung als notwendig erweisen sollten, werden diese vom Ministerium für Volksbildung im Einvernehmen mit den beteiligten Fachministerien der Deutschen Demokratischen Republik erlassen.

Berlin, den 5. April 1951

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik

Grotewohl
Ministerpräsident

Ministerium für Volksbildung

Wandel
Minister

**Verordnung
über die Bildung von Übergangsbeständen
im Handelsnetz.**

Vom 5. April 1951

§ 1

Um eine ungestörte Versorgung der Bevölkerung mit Fleisch, Fisch und Eiern im 2. Halbjahr 1951 zu gewährleisten, sind im Laufe der Monate Mai und Juni 1951 normale Übergangsbestände im Handelsnetz zu bilden.

§ 2

Die Kartenansprüche der Bevölkerung in Fleisch, Fisch und Eiern für die Monate Mai und Juni 1951 sind in der Weise abzudecken, daß nach Maßgabe der Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung im Durchschnitt ein Sechstel der Monatsration mit Eiern, ein Drittel mit Fisch und die Hälfte mit Fleisch oder Fleischwaren beliefert wird.

§ 3

Das Ministerium für Handel und Versorgung der Deutschen Demokratischen Republik hat die Einhaltung der Verordnung durch Kontrollen zu sichern und entsprechende Durchführungsbestimmungen zu erlassen.

§ 4

Die Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 5. April 1951

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik

Grotewohl
Ministerpräsident

Ministerium für Handel und Versorgung

Dr. Hamann
Minister

**Durchführungsbestimmung zur Verordnung
über die Bildung von Übergangsbeständen
im Handelsnetz.**

Vom 7. April 1951

Auf Grund des § 3 der Verordnung vom 5. April 1951 über die Bildung von Übergangsbeständen im Handelsnetz (GBl. S. 237) wird bestimmt:

§ 1

(1) Für die Monate Mai und Juni 1951 werden an Stelle der im § 2 Abs. 1 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 18. August 1950 zur Verordnung über die weitere Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung mit Fleisch und Fett ab 1. September 1950 (GBl. S. 857) vorgesehenen Regelung die Fleischmarken der Lebensmittelkarten wie folgt beliefert:

Im Monat Mai 1951

die Fleischmarken der Lebensmittelgrundkarten
(mit Ausnahme der mit A oder B gekennzeichneten)

mit Fleisch für 720 g,
„ Fisch „ 460 g,
„ Eiern 200 g;

die Fleischmarken der Lebensmittelkarten für
Kinder bis 9 Jahre

mit Fleisch für 480 g,
„ Fisch „ 240 g,
„ Eiern „ 200 g;

die Fleischmarken der Lebensmittelkarten für
Kinder über 9 bis 15 Jahre

mit Fleisch für 560 g,
„ Fisch „ 310 g,
„ Eiern 200 g;

die Fleischmarken der Lebensmittelkarten für Dia-
betiker

mit Fleisch für 640 g,
„ Fisch „ 400 g,
„ Eiern 200 g;

die Fleischmarken der Zusatzkarten der Karten-
gruppen C und D

mit Fleisch für 300 g,
„ Fisch „ 100 g,
„ Eiern 200 g.

Im Monat Juni 1951

die Fleischmarken der Lebensmittelgrundkarten
(mit Ausnahme der mit A oder B gekennzeichneten)

mit Fleisch für 690 g,
„ Fisch 460 g,
„ Eiern „ 200 g;

die Fleischmarken der Lebensmittelkarten für
Kinder bis 9 Jahre

mit Fleisch für 460 g,
„ Fisch „ 240 g,
„ Eiern „ 200 g;

die Fleischmarken der Lebensmittelkarten für
Kinder über 9 bis 15 Jahre

mit Fleisch für 540 g,
„ Fisch „ 310 g,
„ Eiern 200 g;